

Satzung Dr. med. Franz Reich Stiftung

Der Gemeinderat hat am 15.10.1963/6.4.1964, ergänzt durch die Änderungssatzung vom 02.11.1993, beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Kißlegg errichtet nach § 84 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung und den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 und 19 Steueranpassungsgesetz (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24.12.1953 eine nicht rechtsfähige (fiduziarische) Stiftung.

§ 2

Die Stiftung nach § 1 erhält die Bezeichnung

„Dr. med. Franz Reich Stiftung“

§ 3

„Stiftungsvermögen sind:

- a) Sämtliche Waldgrundstücke des verstorbenen Dr. med. Franz Reich auf Markung Friesenhofen im Flächengehalt von 23.07 ha,
- b) Flurstück Nr. 66/7, Dr. Franz Reich Straße 2, in Kißlegg, Wohnhaus mit Veranda, Garage, Hofraum samt Mauer und Garten mit einem Messgehalt von 12.80 a.“

§ 4

- (1) „ Die Erträge aus den Waldgrundstücken und dem Haus Dr. Franz Reich sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Gemeinde Kißlegg im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden.“
- (2) Zu den Zwecken im Sinne des Abs. 1 soll es gehören:
 - a) der Bau oder Erwerb eines Gebäudes zur Unterhaltung eines Rot-Kreuz-Heims und einer Mütter- bzw. Jugendberatungsstelle und deren Betrieb,
 - b) die Unterhaltung des Volksbildungswerks und übrigen kulturellen Bildungswerke in der Gemeinde Kißlegg,
 - c) der Bau und Erwerb eines Gebäudes zur Unterhaltung eines Heimatmuseums und dessen Betrieb,
 - d) die Gestellung (z. B. Bau und Erwerb) von Räumlichkeiten mit

Nebenleistungen für die örtlichen gemeinnützigen Vereine.

- (3) Die Gemeinde erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5

Die Gemeinde erstellt zum Grabe des Dr. med. Franz Reich und seiner Mutter ein würdiges Grabmal und verpflichtet sich, Grab und Grabmal auf unbegrenzte Zeit aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu unterhalten und zu pflegen.

§ 6

- (1) Die Gemeinde darf bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Stiftung nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

- (1) Die Gemeinde Kißlegg verwaltet die Stiftung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der dazu ergangenen Bestimmungen. Der Bürgermeister vertritt die Stiftung nach außen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist vom übrigen Gemeindevermögen gesondert auszuweisen und so anzulegen, dass es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.

§ 8

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 31.12.1963 in Kraft. Die Änderung tritt zum 15.11.1993 in Kraft.

Kißlegg, den 23.02.1994

Bürgermeister